

**So gelingt die
Zusammenarbeit
zwischen
Rechtsanwält:innen und
Sprachmittler:innen**

3. Auflage

Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel voneinander, wie sie als an einem Gerichtsverfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Translations-techniken haben.

Bedenkt man, dass Dolmetscher:innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten herzustellen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler:innen elementar.

Dieses Handbuch soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Rechtsprechung Einfluss genommen werden.

Wir verstehen daher unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter Dolmetschen verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.“

*Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung.
Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1968*

Dolmetscher:innen

Vor der Heranziehung

■ 1. Mitteilung an das Gericht

Dem Gericht sollte **schnellstmöglich** mitgeteilt werden, dass der Mandant oder ein von diesem benannter Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Das erleichtert dem Gericht die Auswahl einer qualifizierten Dolmetscherin und ermöglicht es dieser, ihre Termine frühzeitig abzustimmen.

■ 2. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscherin ist Teil der Ausübung der richterlichen Freiheit. Sie hat entscheidenden Einfluss auf das Gelingen der Kommunikation, die Gewährleistung des Zugangs zum Recht, die Wahrheitsfindung und die Durchsetzung des Mandanteninteresses. **Dies kann von Anwaltsseite durch Unterbreitung eines konkreten Vorschlages unterstützt werden** und ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Auswahl durch das Gericht häufig ohne weitere Vorgaben der Geschäftsstelle überlassen wird.

■ 3. Sprache

Die benötigte Sprache sollte vorab konkret bei der Mandantschaft abgefragt werden.

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Arabisch, Kurdisch).



Foto: R_by_Dette_pixello.de

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse. Außerdem sind die Anforderungen an das Deutschverständnis vor Gericht durch die Verwendung juristischer Fachsprache deutlich erhöht.

Vergleichbares gilt für Gebärdensprachen: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin, sofern dem Gericht ein entsprechender Vorschlag gemacht werden soll, abgeklärt werden.

■ 4. Dolmetschart

Dolmetschen ist konsekutiv und simultan möglich, letzteres auch in der Form des Flüsterdolmetschens oder unter Nutzung einer Personenführungsanlage oder einer Kabine.

Erfahrungsgemäß wechseln sich die beiden Dolmetschformen in der gerichtlichen Praxis ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden, oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Nicht möglich ist eine Verdolmetschung Wort für Wort. Professionelle Verdolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

■ 5. Inhaltliche und terminologische Vorbereitung

Auch qualifizierte Dolmetscher:innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, etc.), sondern auch - was von Juristen häufig übersehen wird - auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung.

Die Gebärdensprachgemeinschaft verfügt nicht über ein eigenständiges Rechtssystem.

Das Gericht sollte die erforderliche Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen.

Das ermöglicht unter anderem die korrekte Übertragung von Sinnzusammenhängen, die präzise Wiedergabe von Fachterminologie und die Vermeidung von Verzögerungen, Fehlern und unnötig erhöhter kognitiver Last.

Andernfalls wäre die Dolmetscherin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis vom Prozessstoff und der konkret verwendeten Fachsprache hätte.

Auswirkungen auf die Neutralität hat die Vorbereitung keine.

■ 6. Einsatz eines Teams

Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder mehr Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass die Exaktheit und Vollständigkeit der Verdolmetschung aufgrund der fortschreitenden mentalen Ermüdung nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann. Außerdem ist Dolmetschen nicht nur für Gebärdensprachdolmetscher:innen körperlich anstrengend und belastend.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

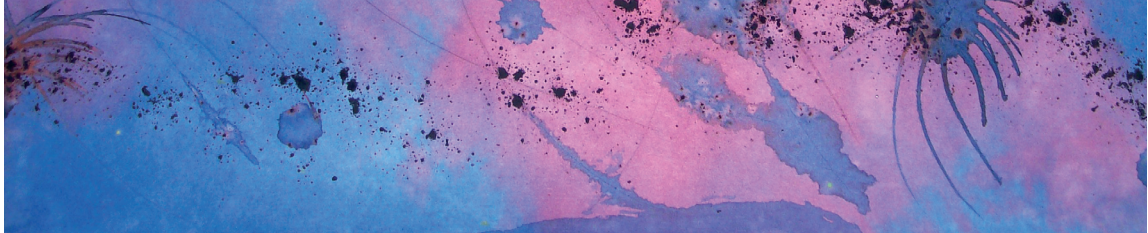


Foto: R_by_Dette_pixello.de

■ 7. Ladung über Agenturen

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher:innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

- Der Beruf der Dolmetscherin/Übersetzerin ist nicht geschützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprach- oder Fachkenntnisse verfügen. Über Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben. Es ist ratsam, besonders kritisch zu sein, wenn mit dem Angebot „alle Sprachen“ geworben wird.
- Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher:innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.
- Beim Ausbleiben einer über Agenturen geladenen Dolmetscherin ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.
- Durch den Einsatz unqualifizierter Personen im hochsensiblen Bereich der Justiz wird der falsche und fatale Eindruck gestützt, dass es ausreichend sei, zwei Sprachen zu „beherrschen“, um (für ein Gericht) zu dolmetschen.
- Die Folgen schlechter Verdolmetschung sind erheblich: Sie kann zu einem Abbruch der Verhandlung und Neutermminierung, einer Anfechtbarkeit von Entscheidungen und Vergleichen und nicht zuletzt zu zusätzlichen, vermeidbaren Kosten führen.

Das Gericht sollte frühzeitig auf eine mangelnde Qualifikation der eingesetzten Dolmetscherin hingewiesen werden. Gegebenenfalls sollte auf einer Vertagung mit entsprechender Neuladung bestanden werden.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen finden sich unter www.justiz-dolmetscher.de und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

■ 8. Videoverhandlungen

Das Gesetz erlaubt, dass mündliche Verhandlungen in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden. Verhandlungen mit Verdolmetschung sind dafür grundsätzlich **nicht geeignet**.

Rein praktisch und mit den aktuell vor Gericht verwendeten technischen Lösungen ist Simultandolmetschen nicht möglich und wird eine reibungslose Kommunikation verhindert, weil der Sprecherwechsel mangels Blickkontakt und die Akustik durch fehlende Mikrophone oder weggedrehte Lautsprecher erheblich erschwert sind.

Davon abgesehen ist folgendes zu beachten:

Dolmetschen über eine Videoverbindung ist nicht einfach nur Dolmetschen mit einem Bildschirm dazwischen, sondern ein vollumfänglich anderer, neuer modus operandi für die Dolmetscherin und die übrigen Beteiligten der Verhandlung, der die Schwierigkeiten des Vor-Ort-Dolmetschens vervielfacht und vergrößert, die Möglichkeiten des Dolmetschens und seiner verschiedenen Techniken massiv einschränkt und das Dolmetschergebnis verschlechtert oder – z.B. in dynamischen Verhandlungssituationen mit mehreren Beteiligten – gänzlich unmöglich macht. Daneben bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit den Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscher:innen.

Gegebenenfalls sollte das Gericht darauf hingewiesen werden.

Während der Heranziehung

1. Vorstellung

Es ist hilfreich, wenn sich das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorstellt und ihnen erklärt, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, nur das Gesprochene dolmetscht und keine persönlichen Bemerkungen machen darf.

Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden. Die Mandantschaft kann entsprechend informiert werden.

2. Geschwindigkeit

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

3. Unterlagen

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Insbesondere dann ist auch auf das Sprechtempo zu achten.

4. Aufgabe

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen.

Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Die Dolmetscherin wird sich der Äußerung der eigenen Meinung enthalten. Dies sollte gegebenenfalls der Mandantschaft erklärt werden.

Nach der Heranziehung

Dolmetscher:innen freuen sich über Feedback.

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Bezug zueinander zu optimieren.

Dolmetscher:innen im außergerichtlichen Bereich

(Mandantenbesprechungen in der Kanzlei oder der JVA, etc.)

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

1. Es empfiehlt sich, die Dolmetscherin in einem Vorgespräch auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihr gegebenenfalls Einsicht in wichtige Unterlagen zu gewähren.
2. Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Beauftragung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages, sondern auch, bei vorgesehenen längeren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.
3. Das Honorar und der Rechnungsempfänger sollten bei Beauftragung eindeutig geklärt werden. Das umfasst den Stundensatz, die Vergütung für Vorbereitungs-, Fahrt- und Wartezeiten, den Ersatz

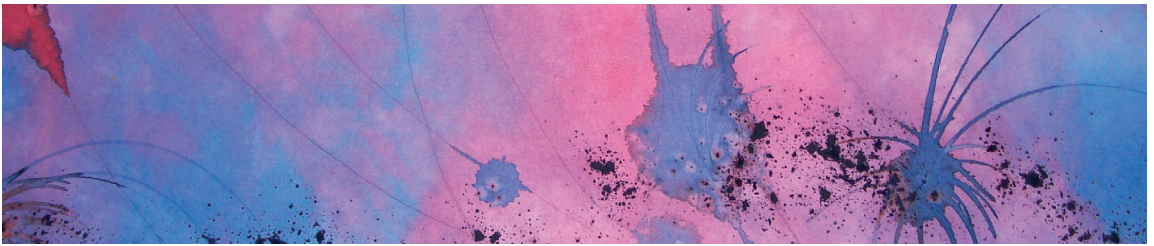


Foto: R_by_Dette_pixelio.de

von Fahrtkosten, etc. Sofern eine Beauftragung im Rahmen eines Pflichtverteidigermandats erfolgt, hat sich bewährt, das am JVEG orientierte Honorar mit der Dolmetscherin unmittelbar abzurechnen und dieses dann in die eigene Abrechnung gegenüber dem bestellenden Gericht aufzunehmen.

Übersetzer:innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Wenn bei der Anfertigung von Texten auf komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln verzichtet wird, trägt das dazu bei, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden. Auf die DIN 8579 zum übersetzungsgerechten Schreiben wird verwiesen.

2. Das Gesetz sieht vor, dass von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen werden kann, wenn der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger hat, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgt, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Deswegen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen werden.

Hinweis: Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Verdolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonmitschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Dadurch besteht das Risiko, dass ein Verfahren auf eine fehlerhafte Übersetzung oder Verdolmetschung gestützt wird und wiederholt werden muss. Eine Kostenersparnis ist durch den Einsatz unqualifizierter Personen somit nicht zu erreichen. Deswegen sollten Übersetzungen nur von qualifizierten Übersetzer:innen angefertigt werden. Hilfsweise sollten die durch die Polizei in Auftrag gegebenen Übersetzungen und Verdolmetschungen frühzeitig von einer qualifizierten Übersetzerin überprüft werden.

Vorsicht beim Einsatz maschineller Übersetzung

Wir raten dringend dazu, das Anfertigen oder Nutzen maschineller Übersetzungen professionellen Übersetzer:innen zu überlassen oder eigene maschinelle Übersetzungen zumindest einem Post-Editing durch professionelle Fachübersetzer:innen zu unterziehen.

Denn die Ergebnisse maschineller Übersetzungen erweisen sich spätestens auf den zweiten Blick weiterhin als unbefriedigend und problematisch.

Folgende Probleme und Fehler konnten bislang bei der Arbeit mit maschineller und neuronaler maschineller Übersetzung, bzw. mit **KI und Großen Sprachmodellen** erkannt werden:

1. Falsche Übersetzung von Homonymen.
2. Fehlende Beherrschung komplizierter Satzstrukturen.
3. Terminologische Inkonsistenz über die Satzebene hinaus.
4. Fehlerhafte Übersetzung von sog. „falschen Freunden“.
5. Produktion von sog. „Halluzinationen“, d.h. subtilen, versteckten Fehlern (nicht existente Wörter, Wortdoppelungen, Auslassungen von Verneinungen, Hinzufügungen, Sinnverdrehungen, Erzeugung fehlerhafter Bezüge zwischen Worten oder Satzteilen, etc.)

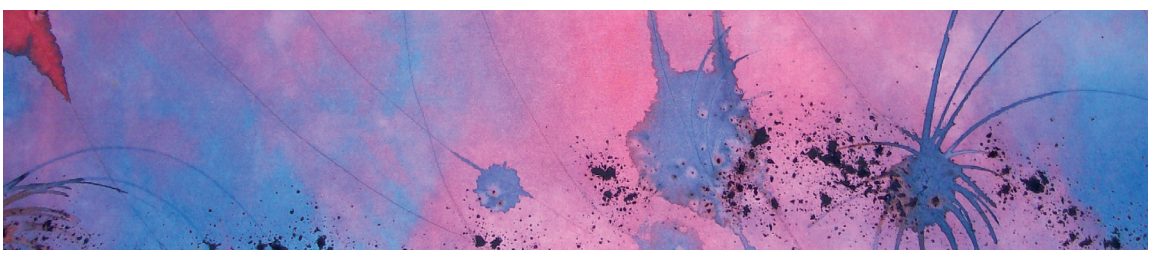


Foto: R_by_Dette_pixelio.de

6. Probleme bei der Abgrenzung von Fach- und Gemeinsprache.
7. Übersetzung von Begriffen, die unübersetzt übernommen werden sollten.
8. Probleme und Fehler bei unterschiedlicher Abgrenzung von juristischen Fachbegriffen in verschiedenen Rechtskreisen.
9. Verwechslungen bei terminologischen Unterschieden zwischen deutscher, österreichischer und schweizerischer Rechtssprache
10. Imminente Produktion von Fehlern durch die Verwendung von EU-Übersetzungen.
11. Fehlende rechtzeitige Reaktion bei Rechts- und Begriffsänderungen
12. Fehlende Beachtung von Stil und zielsprachlichen Konventionen.
13. Überforderung bei Redewendungen, Paraphrasen, Ellipsen, Metaphern, Wortspielen, Ironie, Satire und Sarkasmus.
14. Verwendung von anderen Begriffen bei Rückübersetzungen.
15. Mangelnde Gewährleistung von Vertraulichkeit.

Das Auffinden bzw. Erkennen dieser Fehler ist innerhalb der flüssig und „richtig“ wirkenden Texte regelmäßig äußerst schwierig und setzt nicht nur profunde Sach- und Kontextkenntnis, sondern erhebliche Erfahrung mit Umgang mit maschineller Übersetzung und Nachbearbeitung voraus.

Darüber hinaus sind maschinelle Übersetzungen weiterhin unbeständig: Auch 2026 ist eine überraschend hohe Zahl von Fällen festzustellen, in denen die Übersetzung extrem ähnlicher Sätze zu überraschend verschiedenen Übersetzungen führt.

(„KI-Dolmetschen“ ist überhaupt kein Dolmetschen, sondern automatisierte Spracherkennung und -produktion mit dazwischengeschalteter maschineller Übersetzung, und schafft die gleichen Probleme und Fehler wie diese und weitere dazu.)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Impressum

Verantwortlich für den

Inhalt:

Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion:

Evangelos Doumanidis

Fachliche Mitarbeit:

Esther Ingwers

Gestaltung: Chr. Maier

Herstellung Druck:

Druckerei Hermann

Denkendorf

3. Auflage: 400 Stück

Elektronische Veröffent-

lichung unter

www.vvu-bw.de

Kontakt

VVU e.V.

Bahnhofstr. 13

73728 Esslingen

Telefon: 0711/45 98 255

Fax: 0711/45 98 256

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

